gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



ESTRICHZEMENT

Nummer der Fassung: GHS 2.0 Ersetzt Fassung vom: 28.09.2021 (GHS 1) Überarbeitet am: 15.12.2021

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname ESTRICHZEMENT

Zement nach ÖNORM EN 197-1

Registrierungsnummer (REACH) nicht relevant (Gemisch)
Eindeutiger Rezepturidentifikator (UFI) E920-00A7-4009-XQGG

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen Zement

Technisches Merkblatt beachten

Verwendungen, von denen abgeraten wird

Technisches Merkblatt beachten

Zemente gelangen direkt in die Endanwendung oder sie werden in industriellen Anlagen zur Herstellung/Formulierung von hydraulischen Bindemitteln, wie Transportbeton, Werktrockenmörtel, Putze etc. eingesetzt.

In der Endanwendung werden Zemente und damit hergestellte hydraulische Bindemittel zur Herstellung von Baustoffen und Bauteilen sowohl von industriellen und professionellen Anwendern (Fachkräfte im Baugewerbe) als auch von privaten Endverbrauchern eingesetzt. Hierzu werden Zemente und zementhaltige hydraulische Bindemittel mit Wasser versetzt, homogenisiert und zum gewünschten Baustoff und Bauteil verarbeitet. Die hiermit verbundenen Tätigkeiten umfassen den Umgang mit trockenem (Pulver) und mit Wasser versetzten (Suspension) Materialien.

Eine Liste von Verwendungen für den professionellen Anwender unter Angabe von Verfahrenskategorien und Deskriptoren gemäß ECHA Leitfaden R.12 (ECHA-2010-G-05) ist in Abschnitt 16 aufgeführt. Von jeder darüber hinaus gehenden Verwendung wird abgeraten.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Baumit GmbH Wopfing 156 A-2754 Waldegg Österreich

Telefon: +43 (0)501 888 0 E-Mail: office@baumit.com

E-Mail (sachkundige Person) office@baumit.com

1.4 Notrufnummer

| Giftnotzentrale | | | |
|-----------------|---|----------------------|---------------------|
| Land | Name | Postleitzahl/ Ort | Telefon |
| Österreich | Vergiftungsinformationszentrale an der 1. Medizinischen Universitätsklinik 24h Notruf Mo-So | 1090 Wien | +43 (0)1 4064 343-0 |

Österreich: de Seite: 1 / 21

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



ESTRICHZEMENT

Nummer der Fassung: GHS 2.0 Ersetzt Fassung vom: 28.09.2021 (GHS 1) Überarbeitet am: 15.12.2021

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

| Ab- schnitt | Gefahrenklasse | Kate- gorie | Gefahrenklasse und -kategorie | Gefahren- hinweis |
|----------------|--|----------------|----------------------------------|----------------------|
| 3.2 | Ätz-/Reizwirkung auf die Haut | 2 | Skin Irrit. 2 | H315 |
| 3.3 | schwere Augenschädigung/Augenreizung | 1 | Eye Dam. 1 | H318 |
| 3.8R | spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition (Reizung der Atemwege) | 3 | STOT SE 3 | H335 |

Anmerkungen

Voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 16

Voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 16.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

- Signalwort: Gefahr

- Piktogramme:

GHS05, GHS07



- Gefahrenhinweise:

H315 Verursacht Hautreizungen.

H318 Verursacht schwere Augenschäden.

H335 Kann die Atemwege reizen.

- Sicherheitshinweise:

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereit-

halten.

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P103 Lesen Sie sämtliche Anweisungen aufmerksam und befolgen Sie diese.

P260 Staub nicht einatmen.

P280 Schutzhandschuhe/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P302+P352 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser waschen.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spü-

len. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter

spülen.

P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

P501 Inhalt/Behälter in Übereinstimmung mit den lokalen/regionalen/nationalen/in-

ternationalen Vorschriften der Entsorgung zuführen.

- Gefährliche Bestandteile zur Kennzeichnung: Portlandzementklinker (a)

2.2.24 Ergänzende Informationen

Bei sachgerechter trockener Lagerung für lose Ware im Silo mindestens 1 Monat, für gesackte Ware mindestens 3 Monate ab Herstelldatum chromatarm.

Österreich: de Seite: 2 / 21

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



ESTRICHZEMENT

Nummer der Fassung: GHS 2.0 Ersetzt Fassung vom: 28.09.2021 (GHS 1) Überarbeitet am: 15.12.2021

2.2.24 Ergänzende Informationen

Bei sachgerechter trockener Lagerung für lose Ware im Silo mindestens 1 Monat, für gesackte Ware mindestens 3 Monate ab Herstelldatum chromatarm.

2.2.25

Wenn Zement mit Wasser in Kontakt kommt oder Zement feucht wird, entsteht eine stark alkalische Lösung. Aufgrund dieser können Haut- und Augenreizungen sowie Dermatitis oder ernste Hautschäden hervorgerufen werden.

2.3 Sonstige Gefahren

Zement erfüllt nicht die Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Anhang XIII der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

Das Produkt enthält Chromatreduzierer, wodurch der Gehalt an wasserlöslichem Chrom (VI) weniger als 0,0002% beträgt. Bei nicht sachgerechter Lagerung (Feuchtezutritt) oder Überlagerung kann der enthaltene Chromatreduzierer jedoch seine Wirksamkeit vorzeitig verlieren und es kann eine sensibilisierende Wirkung des Zements bei Hautkontakt eintreten (H317 oder EUH203).

Österreich: de Seite: 3 / 21

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



ESTRICHZEMENT

Nummer der Fassung: GHS 2.0 Ersetzt Fassung vom: 28.09.2021 (GHS 1) Überarbeitet am: 15.12.2021

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe nicht relevant (Gemisch)

3.2 Gemische Normzement gemäß ÖNORM EN 197-1 oder ggf. nach ÖNORM B 3327-1 für ge-

sonderte Verwendungen.

3.2.2

| Stoff | Konzen- trations- bereich (M%) | EG-Nr. | CAS-Nr. | REACH- Registrier- ungsnummer | Einstufung Verordnung 1272/2008 | (EG) Nr. | SLC/ M-Faktor/ ATE |
|---------------------------------|---|---------------|----------------|-------------------------------------|---|------------------------------|--------------------------|
| Portland- zement- klinker | 5 - 100 | 266-043- 4 | 65997- 15-1 | (a) | Hautreiz. 2 Sens. Haut 1B Augenschäd. 1 STOT einm. 3 | H315 H317 H318 H335 | nicht anwendbar |
| Flue Dust (b) | 0,1 - 5 | 270-659- 9 | 68475- 76-3 | 01- 2119486767- 17-xxxx | Hautreiz. 2 Sens. Haut 1B Augenschäd. 1 STOT einm. 3 | H315 H317 H318 H335 | nicht anwendbar |

⁽a) Portlandzementklinker ist gemäß Artikel 2.7 (b) und Anhang V.10 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) von der Registrierungspflicht ausgenommen.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

- Allgemeine Anmerkungen

Für Ersthelfer ist keine spezielle persönliche Schutzausrüstung erforderlich. Ersthelfer sollten aber den Kontakt mit feuchtem Zement vermeiden.

Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen

- Nach Inhalation

Für Frischluft sorgen. Für Frischluft sorgen. Staub aus Hals und Nasenbereich sollte schnell entfernt werden. Bei Beschwerden wie Unwohlsein, Husten oder anhaltender Reizung Arzt konsultieren.

- Nach Kontakt mit der Haut

Trockenen Zement entfernen und mit reichlich Wasser nachspülen. Feuchten Zement mit viel Wasser abspülen. Durchtränkte Kleidung, Schuhe, Uhren etc. entfernen. Diese vor Wiederverwendung gründlich reinigen. Bei Hautbeschwerden Arzt konsultieren.

Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

- Nach Berührung mit den Augen

Auge nicht trocken reiben, weil durch die mechanische Beanspruchung zusätzliche Hornhautschäden möglich sind. Gegebenenfalls Kontaktlinse entfernen und das Auge sofort bei geöffnetem Lidspalt unter fließendem Wasser mindestens 20 Minuten spülen, um alle Teilchen zu entfernen. Falls möglich isotonische Augenspüllösung (0,9 % NaCl) verwenden. Immer Arbeitsmediziner oder Augenarzt konsultieren.

Österreich: de Seite: 4 / 21

⁽b) "Flue Dust" ist ein Stoff (UVCB), der bei der Zementklinkerherstellung anfällt; andere gebräuchliche Namen sind Zementofenstaub, Bypassstaub, Filterstaub, EGR-Staub und Klinkerstaub.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



ESTRICHZEMENT

Nummer der Fassung: GHS 2.0 Ersetzt Fassung vom: 28.09.2021 (GHS 1) Überarbeitet am: 15.12.2021

- Nach Aufnahme durch Verschlucken

KEIN Erbrechen herbeiführen.

Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist).

GIFTINFORMATIONSZENTRUM anrufen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Augen: Augenkontakt mit Zement (trocken oder feucht) kann ernste und möglicherweise bleibende Augenschäden verursachen.

Haut: Zement kann durch anhaltenden Kontakt eine reizende Wirkung auf feuchte Haut (infolge von Schwitzen oder Luftfeuchte) haben.

Kontakt zwischen Zement und feuchter Haut kann Hautreizungen, Dermatitis oder ernste Hautschäden hervorrufen.

Atmung: Wiederholtes Einatmen größerer Zementstaubmengen über einen längeren Zeitraum erhöht das Risiko für Erkrankungen der Lunge.

Umwelt: Bei normaler Verwendung ist Zement nicht gefährlich für die Umwelt.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Wird ein Arzt aufgesucht, bitte dieses Sicherheitsdatenblatt vorlegen.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

- Geeignete Löschmittel

Nicht brennbar.

- Ungeeignete Löschmittel

Nicht relevant.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Keine

nicht staubexplosionsfähig, nicht brennbar.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Nicht brennbar.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

- Nicht für Notfälle geschultes Personal

Schutzkleidung tragen, wie unter Abschnitt 8 beschrieben.

Den Anweisungen für sichere Handhabung folgen, wie unter Abschnitt 7 beschrieben.

- Einsatzkräfte

Notfallpläne sind nicht erforderlich. Bei hoher Staubexposition ist jedoch Atemschutz erforderlich.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern (PH-Wert)

Österreich: de Seite: 5 / 21

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



ESTRICHZEMENT

Nummer der Fassung: GHS 2.0 Ersetzt Fassung vom: 28.09.2021 (GHS 1) Überarbeitet am: 15.12.2021

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Trockener Zement:

Zur Reinigung möglichst trockene Verfahren wie beispielsweise Unterdruck-Ansaugung verwenden (tragbare Geräte mit hoch effizienten Filtersystemen (EPA und HEPA-Filter, EN 1822-1:2009) oder äquivalente Techniken), die keine Staubentwicklung verursachen. Niemals Druckluft zur Reinigung verwenden.

Kommt es bei einer trockenen Reinigung zur Staubentwicklung, ist unbedingt persönliche Schutzausrüstung zu verwenden.

Einatmen von Zementstaub und Hautkontakt vermeiden. Verschüttetes Material zurück in Behälter füllen. Eine spätere Verwendung ist möglich.

Feuchter Zement

Feuchten Zement in einem Behälter lagern und nach Erhärtung wie in Abschnitt 13 entsorgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Schutzkleidung tragen, wie unter Abschnitt 8 beschrieben. Den Anweisungen für sichere Handhabung folgen, wie unter Abschnitt 7 beschrieben. Angaben zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

- Empfehlungen

Verwendung geeigneter Schutzausrüstungen (einschließlich der in Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblatts genannten persönlichen Schutzausrüstung) zur Verhinderung der Kontamination von Haut, Augen und persönlicher Kleidung

Zur Entfernung von trockenem Zement bitte Abschnitt 6.3 beachten.

- Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden sowie von Aerosol- und Staubbildung

Nicht brennbar.

- Handhabung von unverträglichen Stoffen und Gemischen

Nicht mischen mit anderen Chemikalien.

- Maßnahmen zum Schutz der Umwelt

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

- Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz

Nicht kehren. Zur Reinigung möglichst trockene Verfahren wie Unterdruck-Ansaugung verwenden, die keine Staubentwicklung verursachen.

Für weitere Informationen siehe die "Bewährten Praktiken", welche im Zuge des " Europäischen Übereinkommens über den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer durch gute Handhabung und Verwendung von kristallinem Siliziumdioxid und dieses enthaltender Produkte (NePSi)" erarbeitet wurden (http://www.nepsi.eu/good-practice-guide.aspx).

Nach Gebrauch die Hände waschen.

In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken und rauchen.

Benutzen Sie für Chemikalien keine Gefäße, die üblicherweise für die Aufnahme von Lebensmitteln bestimmt sind.

Bewahren Sie Speisen und Getränke nicht zusammen mit Chemikalien auf.

Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ablegen

Österreich: de Seite: 6 / 21

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



ESTRICHZEMENT

Nummer der Fassung: GHS 2.0 Ersetzt Fassung vom: 28.09.2021 (GHS 1) Überarbeitet am: 15.12.2021

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Verwendung geeigneter Schutzausrüstungen (einschließlich der in Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblatts genannten persönlichen Schutzausrüstung) zur Verhinderung der Kontamination von Haut, Augen und persönlicher Kleidung.

Zement sollte unter trockenen (interne Kondensation minimiert), wassergeschützten Bedingungen, sauber und vor Verunreinigung geschützt gelagert werden.

Lagerbereiche für Zement wie Silos, Kessel, Silofahrzeuge oder andere Gebinde nicht ohne geeignete Sicherheitsmaßnahmen begehen, da die Gefahr besteht, verschüttet zu werden und zu ersticken. In derartigen umschlossenen Räumen kann Zement Mauern und Brücken ausbilden, die jedoch unerwartet zusammenbrechen können.

Keine Aluminiumbehälter verwenden, da eine Materialunverträglichkeit besteht.

Beseitigung von Staubablagerungen.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Für die spezifischen Endanwendungen (siehe Abschnitt 1.2) sind keine zusätzlichen Informationen erforderlich.

7.4 Kontrolle des Gehalts an wasserlöslichem Chrom VI

Bei Zementen, die Chromatreduzierer enthalten (siehe Abschnitt 15), ist zu beachten, dass sich die Wirksamkeit des Reduktionsmittels mit der Zeit vermindert. Daher enthalten Zementsäcke und/oder Lieferdokumente Angaben zur Mindestwirksamkeitsdauer. Innerhalb dieser Zeit bleibt der Gehalt an wasserlöslichem Chrom(VI) unter 0,0002% (Bestimmung gemäß EN 196-10). Die Herstellerhinweise zur sachgerechten Lagerung sind zu befolgen. Bei nicht sachgerechter Lagerung (Feuchtezutritt) oder Überlagerung kann der enthaltene Chromatreduzierer seine Wirksamkeit vorzeitig verlieren und eine sensibilisierende Wirkung des Zements bei Hautkontakt nicht ausgeschlossen werden.

Österreich: de Seite: 7 / 21

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



ESTRICHZEMENT

Nummer der Fassung: GHS 2.0 Ersetzt Fassung vom: 28.09.2021 (GHS 1) Überarbeitet am: 15.12.2021

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

| Grenzwert | | Expositionsweg | Expositionsfrequenz | Bemerkungen |
|-----------------------------------|---|----------------|---|--------------------------------------|
| Portlandzement (Staub) | 5 (E) mg/m ³ | | Arbeitsplatzgrenzwert | CIAV 2020 |
| Biologisch inerte Schwebstoffe | 5 (A) mg/m ³ 10 (E) mg/m ³ 10 (A) mg/m ³ 20 (E) mg/m ³ | inhalativ | (Schichtmittelwert), TMW TMW Kurzzeit (1 h) Kurzzeit (1 h) | GKV 2020 BGBI. II Nr. 382/2020 |
| Quarzfeinstaub | 0,05 (A) mg/m ³ | inhalativ | MAK | GKV 2020 BGBI. II Nr. 156/2021 |
| Wasserlösliches Chrom VI | 2 ppm | dermal | Kurzzeit (akut), Langzeit (wiederholt) | Verordnung (EG) Nr.1907/2006 |

A = Alveolengängige Staubfraktion

E = Einatembare Staubfraktion.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Arbeitsplatzgrenzwerte können oftmals nur unter Verwendung von technischen und/oder individuellen Schutzmaßnahmen eingehalten werden. Für die identifizierten Verwendungen im professionellen Bereich (Abschnitt 16) ergeben sich technische Steuerungs¬einrichtungen (Tabelle in 8.2.1) und individuelle Schutzmaßnahmen (Tabelle in 8.2.2). Die Tabellen sind so zu lesen, dass nur A-A-Kombinationen und B-B-Kombinationen möglich sind.

Für den privaten Verbraucher gilt, dass die Produkte nur im freien oder gut gelüfteten Räumen zu verwenden sind und persönliche Schutzausrüstung zu tragen ist (allgemeine Angaben in 8.2.2).

- Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Maßnahmen zur Vermeidung von Staubbildung und Staubverbreitung, beispielsweise geeignete Entlüftungsanlagen und Reinigungsmethoden, die keinen Staub aufwirbeln.

Österreich: de Seite: 8 / 21

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



ESTRICHZEMENT

Nummer der Fassung: GHS 2.0 Ersetzt Fassung vom: 28.09.2021 (GHS 1)

Überarbeitet am: 15.12.2021

| Verwendung | PROC* | Exposition | Technische Einrichtung | Effizienz |
|---|---|---|--|-----------|
| Industrielle | 2, 3 | | nicht erforderlich | - |
| Herstellung/Formu- lierung von hydraulischen | 14, 26 | | A) nicht erforderlich oder B) lokale Entlüftungsanlage | 78 % |
| Bindemitteln und Baustoffen | 5, 8b, 9 | | A) allgemeine Lüftung oder | 17 % |
| | | he), | B) lokale Entlüftungsanlage | 78 % |
| Industrielle Verwendung von | 2 | Voc | nicht erforderlich | - |
| trockenen hydraulischen | 14, 22, 26 | n pro V | A) nicht erforderlich oder | 70.0/ |
| Bindemitteln und | | hte | B) lokale Entlüftungsanlage | 78 % |
| Baustoffen (innen, außen) | 5, 8b, 9 | Schic | A) allgemeine Lüftung oder | 17 % |
| | | t, 5 | B) lokale Entlüftungsanlage | 78 % |
| Industrielle Verwendung von feuchten Suspensionen aus | 2, 5, 8b, 9, 10, 13, 14 | Dauer ist nicht begrenzt (bis zu 480 Minuten pro Schicht, 5 Schichten pro Woche), | nicht erforderlich | - |
| hydraulischen Bindemitteln und Baustoffen (innen, außen) | 7 | Minuten | A) nicht erforderlich oder B) lokale Entlüftungsanlage | 78 % |
| Gewerbliche | 2 | 480 | nicht erforderlich | - |
| Verwendung von trockenen hydraulischen | 9, 26 | (bis zu | A) nicht erforderlich oder | - |
| Bindemitteln und | | nzt | B) lokale Entlüftungsanlage | 72 % |
| Baustoffen (innen, außen) | 5, 8a, 8b, 14 | begrei | A) nicht erforderlich oder | - |
| | | icht | B) lokale Entlüftungsanlage | 87 % |
| | 19 | uer ist n | Entlüftungsanlage ist nicht erforderlich, Tätigkeit aber nur in gut gelüfteten Räumen oder außen | - |
| Gewerbliche Verwendung von | 11 | Da | A) nicht erforderlich oder | - |
| feuchten Suspensionen aus | | | B) lokale Entlüftungsanlage | 72 % |
| hydraulischen Bindemitteln und Baustoffen (innen, außen) | 2, 5, 8a, 8b, 9, 10, 13, 14, 19 | | nicht erforderlich | - |

^{*} PROC Definitionen in Abschnitt 16

Österreich: de Seite: 9 / 21

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



ESTRICHZEMENT

Nummer der Fassung: GHS 2.0 Ersetzt Fassung vom: 28.09.2021 (GHS 1) Überarbeitet am: 15.12.2021

- Individuelle Schutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung)

Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen und gegebenenfalls duschen, um anhaftenden Zement zu entfernen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Nach der Arbeit mit Zement sollten Arbeiter sich waschen oder duschen und Hautpflegemittel verwenden. Kontaminierte Kleidung, Schuhe, Uhren etc. vor erneuter Nutzung reinigen.



Bei Staubentwicklung oder Spritzgefahr dicht schließende Schutzbrille gemäß EN 166 verwenden.



Wasserdichte, abrieb- und alkaliresistente Schutzhandschuhe tragen. Geeignet sind beispielsweise nitrilgetränkte Baumwollhandschuhe mit CE-Zeichen. Maximale Tragedauer beachten. Lederhandschuhe sind auf Grund ihrer Wasserdurchlässigkeit nicht geeignet und können chromathaltige Verbindungen freisetzen.

Geschlossene langärmlige Schutzkleidung und dichtes Schuhwerk tragen. Falls Kontakt mit feuchtem Zement nicht zu vermeiden ist, sollte die Schutzkleidung auch wasserdicht sein. Darauf achten, dass kein feuchter Zement von oben in die Schuhe oder Stiefel läuft. Hautschutzplan beachten. Insbesondere nach dem Arbeiten Hautpflegemittel verwenden.



Bei Überschreitung der Expositionsgrenzwerte (z. B. beim offenen Hantieren mit pulverförmigem Produkt) ist eine geeignete Atemschutzmaske zu verwenden (z.B. gemäß EN 149). In der Regel sind partikelfiltrierende Halbmasken des Typs FFP1 oder FFP2 zu verwenden (siehe Tabelle).

Österreich: de Seite: 10 / 21

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



ESTRICHZEMENT

Nummer der Fassung: GHS 2.0 Ersetzt Fassung vom: 28.09.2021 (GHS 1)

Überarbeitet am: 15.12.2021

| Verwendung | PROC* | Exposition | Art des Atemschutzes | Effizienz des Atemschutzes - (APF) |
|---|--|--|--|--|
| Industrielle | 2, 3 | | nicht erforderlich | - |
| Herstellung/Formulierung von hydraulischen Bindemitteln und Baustoffen | 14, 26 | | A) FFP1 oder B) nicht erforderlich | APF = 4 |
| Budstollon | 5, 8b, 9 | (eu | A) FFP2 oder B) FFP1 | APF = 10 APF = 4 |
| Industrielle Verwendung | 2 | l Jock | nicht erforderlich | - |
| von trockenen hydraulischen Bindemitteln und Baustoffen (innen, | 14, 22, 26 | hten pro M | A) FFP1 oder B) nicht erforderlich | APF = 4 |
| außen) | 5, 8b, 9 | nt, 5 Schic | A) FFP2 oder B) FFP1 | APF = 10 APF = 4 |
| Industrielle Verwendung von feuchten Suspensionen aus hydraulischen | 2, 5, 8b, 9, 10, 13, 14 | n pro Schick | nicht erforderlich | - |
| Bindemitteln und Baustoffen (innen, außen) | 7 | Dauer ist nicht begrenzt (bis zu 480 Minuten pro Schicht, 5 Schichten pro Woche) | A) FFP1 oder B) nicht erforderlich | APF = 4 |
| Gewerbliche | 2 | is z | FFP1 | APF = 4 |
| Verwendung von trockenen hydraulischen Bindemitteln und | 9, 26 | grenzt (k | A) FFP2 oder B) FFP1 | APF = 10 APF = 4 |
| Baustoffen (innen, außen) | 5, 8a, 8b, 14 | ist nicht be | A) FFP3 oder B) FFP1 | APF = 20 |
| | 19 | ner | FFP2 | APF = 10 |
| Gewerbliche Verwendung von feuchten Suspensionen | 11 | Da | A) FFP1 oder B) nicht erforderlich | APF = 4 |
| aus hydraulischen Bindemitteln und Baustoffen (innen, außen) | 2, 5, 8a, 8b, 9, 10, 13, 14, 19 | | nicht erforderlich | - |

^{*} Definition in Abschnitt 16

Eine Unterweisung der Mitarbeiter in der korrekten Verwendung der persönlichen Schutzausrüstung ist erforderlich, um die erforderliche Wirksamkeit sicherzustellen.

Österreich: de Seite: 11 / 21

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



ESTRICHZEMENT

Nummer der Fassung: GHS 2.0 Ersetzt Fassung vom: 28.09.2021 (GHS 1) Überarbeitet am: 15.12.2021

- Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Luft:

Einhaltung der Staubemissionsgrenzwerte nach AVV (BGBl. II Nr. 135/2013) und Zementemissions-Verordnung BGBl. II Nr. 60/2007.

Wasser:

Zement nicht ins Grundwasser oder Abwassersystem gelangen lassen. Durch Exposition ist ein Anstieg des pH-Werts möglich. Bei einem pH-Wert von über 9 können ökotoxikologische Effekte auftreten. Das in das Abwassersystem oder ins Oberflächenwasser geleitete oder abfließende Wasser darf daher nicht zu einem entsprechenden pH-Wert führen. Die AAEV (BGBl. Nr. 186/1996) und die AEV Industrieminerale (BGBl. II Nr. 347/1997) sind zu beachten.

Boden:

Keine speziellen Kontrollmaßnahmen erforderlich.

Österreich: de Seite: 12 / 21

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



ESTRICHZEMENT

Nummer der Fassung: GHS 2.0 Ersetzt Fassung vom: 28.09.2021 (GHS 1)

Überarbeitet am: 15.12.2021

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

| Aggregatzustand | Pulver |
|--|--|
| Farbe | grau |
| Geruch | geruchlos |
| Geruchsschwelle | geruchlos |
| Schmelzpunkt/Gefrierpunkt | nicht bestimmt |
| Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich | nicht bestimmt |
| Entzündbarkeit | nicht brennbar |
| Untere und obere Explosionsgrenze | nicht bestimmt |
| Flammpunkt | nicht anwendbar |
| Zündtemperatur | nicht bestimmt |
| Zersetzungstemperatur | nicht relevant |
| pH-Wert | pH (T = 20 °C in Wasser, Wasser-Feststoff-Verhältnis 1:2): 11-13,5 |
| Kinematische Viskosität | nicht relevant |
| Löslichkeit(en) | nicht bestimmt |
| | |

Verteilungskoeffizient

Dampfdruck

| Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log- Wert) | nicht relevant (anorganisch) |
|--|------------------------------|
| | |

nicht bestimmt

Dichte und/oder relative Dichte

| Dichte | nicht bestimmt |
|----------------------|---|
| Relative Dampfdichte | zu dieser Eigenschaft liegen keine Informatio- nen vor |

| Partikeleigenschaften | es liegen keine Daten vor |
|-----------------------|---------------------------|
|-----------------------|---------------------------|

Österreich: de Seite: 13 / 21

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



ESTRICHZEMENT

Nummer der Fassung: GHS 2.0 Ersetzt Fassung vom: 28.09.2021 (GHS 1) Überarbeitet am: 15.12.2021

9.2 Sonstige Angaben

| 1 | Gefahrenklassen gemäß GHS (physikalische Gefahren): nicht relevant |
|---|--|
| | |

Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

| Lösemittelgehalt | 0 % |
|------------------|-------|
| Festkörpergehalt | 100 % |

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Bei Kontakt mit Wasser erhärtet der Zement und bildet eine feste Masse, die nicht länger mit ihrer Umgebung reagiert.

10.2 Chemische Stabilität

Zement ist stabil, solange er sachgerecht und trocken gelagert wird (Abschnitt 7). Kontakt mit unverträglichen Materialien vermeiden. Feuchter Zement ist alkalisch und unverträglich mit Säuren, Ammoniumsalzen, Aluminium und anderen unedlen Metallen. Dabei kann Wasserstoff gebildet werden. Zement ist in Flusssäure löslich, wobei sich ätzendes Siliziumtetrafluoridgas bildet. Kontakt mit diesen unverträglichen Materialien vermeiden.

Mit Wasser bildet Zement Calciumsilikathydrate, Calciumaluminathydrate und Calciumhydroxid. Die Calciumsilikate des Zements können mit starken Oxidationsmitteln wie Fluoriden reagieren.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Es sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Vor Feuchtigkeit schützen.

10.5 Unverträgliche Materialien

Säuren, Ammoniumsalze, Aluminium oder andere unedle Metalle.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Zement zersetzt sich nicht in gefährliche Bestandteile.

Österreich: de Seite: 14 / 21

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



ESTRICHZEMENT

Nummer der Fassung: GHS 2.0 Ersetzt Fassung vom: 28.09.2021 (GHS 1) Überarbeitet am: 15.12.2021

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor.

- Einstufungsverfahren

Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

- Einstufung gemäß GHS (1272/2008/EG, CLP)

- Akute Toxizität

Ist nicht als akut toxisch einzustufen.

| Schätzwert akuter Toxizität (ATE) von Bestandteilen der Mischung | | | |
|--|-----------|----------------|-----------------------------------|
| Stoffname | CAS-Nr. | Expositionsweg | ATE |
| Eisen(II)sulfat GHS eingestuft | 7720-78-7 | oral | 500 ^{mg} / _{kg} |

- Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Verursacht Hautreizungen.

- Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Verursacht schwere Augenschäden.

- Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut

Ist nicht als Inhalations- oder Hautallergen einzustufen.

- Keimzellmutagenität

Ist nicht als keimzellmutagen (mutagen) einzustufen.

- Karzinogenität

Ist nicht als karzinogen einzustufen.

- Reproduktionstoxizität

Ist nicht als reproduktionstoxisch einzustufen.

- Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Kann die Atemwege reizen.

- Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (wiederholte Exposition) einzustufen.

- Aspirationsgefahr

Ist nicht als aspirationsgefährlich einzustufen.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

Österreich: de Seite: 15 / 21

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



ESTRICHZEMENT

Nummer der Fassung: GHS 2.0 Ersetzt Fassung vom: 28.09.2021 (GHS 1) Überarbeitet am: 15.12.2021

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Ist nicht als gewässergefährdend einzustufen.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Es sind keine Daten verfügbar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Es sind keine Daten verfügbar.

12.4 Mobilität im Boden

Es sind keine Daten verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Es sind keine Daten verfügbar.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Kein Bestandteil ist gelistet.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Es sind keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Trockenreinigen oder Aufsaugen von Feststoffen.

- Abfallcodes/Abfallbezeichnungen gemäß LoW:

10 13 14: Betonabfälle und Betonschlämme

17 01 01: Beton

- Schlüsselnummer nach nationaler Abfallverzeichnisverordnung (ÖNORM S2100)

31607: Schlamm aus der Fertigmörtelherstellung (verfestigt)

31601: Schlamm aus Betonherstellung (verfestigt)

31427: Betonabbruch

Für die Abfallbehandlung relevante Angaben

Recycling/Rückgewinnung von anorganischen Stoffen.

- Für die Entsorgung über Abwasser relevante Angaben

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Besondere Anweisungen einholen/Sicherheitsdatenblatt zu Rate ziehen.

- Abfallbehandlung von Behältern/Verpackungen

Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

13.4 Anmerkungen

Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen. Abfall ist so zu trennen, dass er von den kommunalen oder nationalen Abfallentsorgungseinrichtungen getrennt behandelt werden kann.

Österreich: de Seite: 16 / 21

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



ESTRICHZEMENT

Nummer der Fassung: GHS 2.0 Ersetzt Fassung vom: 28.09.2021 (GHS 1) Überarbeitet am: 15.12.2021

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

| 14.1 | UN-Nummer oder ID-Nummer | unterliegt nicht den Transportvorschriften |
|------|--------------------------------------|--|
| 14.2 | Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung | nicht relevant |
| 14.3 | Transportgefahrenklassen | keine |
| 14.4 | Verpackungsgruppe | nicht zugeordnet |
| 14.5 | Umweltgefahren | nicht umweltgefährdend gemäß den Gefahrgutvorschriften |

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Es liegen keine zusätzlichen Angaben vor.

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Die Fracht wird nicht als Massengut befördert.

Angaben nach den einzelnen UN-Modellvorschriften

- Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN) - Zusätzliche Angaben

Unterliegt nicht den Vorschriften des ADR, RID und ADN.

- Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG) - Zusätzliche Angaben

Unterliegt nicht den Vorschriften des IMDG.

- Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO-IATA/DGR) - Zusätzliche Angaben Unterliegt nicht den Vorschriften der ICAO-IATA.

Österreich: de Seite: 17 / 21

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



ESTRICHZEMENT

Nummer der Fassung: GHS 2.0 Ersetzt Fassung vom: 28.09.2021 (GHS 1) Überarbeitet am: 15.12.2021

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

- 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch
 - Einschlägige Bestimmungen der Europäischen Union (EU)
 - Beschränkungen gemäß REACH, Anhang XVII

Stoffe mit Beschränkungen (REACH, Anhang XVII)

| Stoffname | Name lt. Verzeichnis | Beschränkung |
|---------------------------|-----------------------|--------------|
| Portlandzementklinker (a) | Chrom(VI)verbindungen | R47 |

Legende

R47

- 1. Zement und zementhaltige Gemische dürfen nicht verwendet oder in Verkehr gebracht werden, wenn der Gehalt an löslichem Chrom VI in der Trockenmasse des Zements nach Hydratisierung mehr als 2 mg/kg (0,0002 %) beträgt.
- 2. Werden Reduktionsmittel verwendet, so muss der Lieferant unbeschadet der Gültigkeit anderer gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung von Stoffen und Gemischen vor dem Inverkehrbringen gewährleisten, dass auf der Verpackung von Zement oder zementhaltigen Gemischen gut sichtbar, leserlich und unverwischbar angegeben ist, wann das Erzeugnis abgepackt wurde sowie unter welchen Bedingungen und wie lange es gelagert werden kann, ohne dass die Wirkung des Reduktionsmittels nachlässt und der Gehalt an löslichem Chrom VI den in Absatz 1 genannten Grenzwert überschreitet.
- genannten Grenzwert überschreitet.

 3. Die Absätze 1 und 2 gelten jedoch nicht für das Inverkehrbringen im Hinblick auf überwachte geschlossene und vollautomatische Prozesse und auf die Verwendung in solchen Prozessen, bei denen Zement und zementhaltige Gemische ausschließlich mit Maschinen in Berührung kommen und keine Gefahr von Hautkontakt besteht.
- 4. Die vom Europäischen Komitee für Normung (CEN) für die Prüfung des Gehalts an wasserlöslichem Chrom VI von Zement und zementhaltigen Gemischen verabschiedete Norm ist als das Verfahren zum Nachweis der Einhaltung von Absatz 1 einzusetzen.
- 5. Ledererzeugnisse, die mit der Haut in Berührung kommen, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie einen Chrom(VI)-Gehalt von 3 mg/kg (0,0003 Gewichtsprozent) oder mehr des gesamten Trockengewichts des Leders aufweisen. 6. Erzeugnisse, die Lederteile enthalten, die mit der Haut in Berührung kommen, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie einen Chrom(VI)-Gehalt von 3 mg/kg (0,0003 Gewichtsprozent) oder mehr des gesamten Trockengewichts des Leders aufweisen.
- 7. Die Absätze 5 und 6 gelten nicht für das Inverkehrbringen von gebrauchten Erzeugnissen, die vor dem 1. Mai 2015 bereits in den Endverbrauch gelangt waren.
- Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (REACH, Anhang XIV)
 / SVHC Kandidatenliste

Kein Bestandteil ist gelistet.

- Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS)

Kein Bestandteil ist gelistet.

- Verordnung über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und - verbringungsregisters (PRTR)

Kein Bestandteil ist gelistet.

Wasserrahmenrichtlinie (WRR)

| Liste der Schadstoffe (WRR) | | | |
|--------------------------------|---------|-------------|-------------|
| Stoffname | CAS-Nr. | Gelistet in | Anmerkungen |
| Eisen(II)sulfat GHS eingestuft | | A) | |

Legende

A) Nichterschöpfendes Verzeichnis der wichtigsten Schadstoffe

- Verordnung über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe Nicht relevant.

Österreich: de Seite: 18 / 21

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



ESTRICHZEMENT

Nummer der Fassung: GHS 2.0 Ersetzt Fassung vom: 28.09.2021 (GHS 1) Überarbeitet am: 15.12.2021

- Verordnung über persistente organische Schadstoffe (POP)

Kein Bestandteil ist gelistet.

- Nationale Vorschriften (Österreich)
- Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF)

Nicht anwendbar.

- Nationale Verzeichnisse

| Land | Verzeichnis | Status |
|------|-------------|---------------------------------------|
| EU | REACH Reg. | nicht alle Bestandteile sind gelistet |

Legende

REACH Reg. REACH registrierte Stoffe

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Mischung wurden nicht durchgeführt.

Österreich: de Seite: 19 / 21

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



ESTRICHZEMENT

Nummer der Fassung: GHS 2.0 Ersetzt Fassung vom: 28.09.2021 (GHS 1)

Überarbeitet am: 15.12.2021

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Vorgenommene Änderungen (überarbeitetes Sicherheitsdatenblatt)

| Abschnitt | Ehemaliger Eintrag (Text/Wert) | Aktueller Eintrag (Text/Wert) | Sicher- heitsre- levant |
|-----------|---|---|-------------------------------|
| 2.2 | | - Sicherheitshinweise:: Änderung in der Auflistung (Tabelle) | ja |
| 3.2.2 | (a) Portlandzementklinker ist gemäß Artikel 2.7 (b) und Anhang V.10 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2008 (REACH) von der Registrierungspflicht ausgenommen. (b) "Flue Dust" ist ein Stoff (UVCB), der bei der Zementklinkerherstellung anfällt; andere gebräuchliche Namen sind Zementofenstaub, Bypassstaub, Filterstaub, EGR-Staub und Klinkerstaub. | (a) Portlandzementklinker ist gemäß Artikel 2.7 (b) und Anhang V.10 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) von der Registrierungspflicht ausgenommen. (b) "Flue Dust" ist ein Stoff (UVCB), der bei der Zementklinkerherstellung anfällt; andere gebräuchliche Namen sind Zementofenstaub, Bypassstaub, Filterstaub, EGR-Staub und Klinkerstaub. | ja |
| 13.1 | - Schlüsselnummer nach nationaler Abfallverzeichnisverordnung: 31607: Schlamm aus der Fertigmörtelherstellung (verfestigt). | - Schlüsselnummer nach nationaler Abfallverzeichnisverordnung (ÖNORM S2100): 31607: Schlamm aus der Fertigmörtelherstellung (verfestigt) 31601: Schlamm aus Betonherstellung (verfestigt) 31427: Betonabbruch | ja |
| 15.1 | | - Verordnung über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe: Nicht relevant. | ja |

Abkürzungen und Akronyme

| Abk. | Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen |
|----------|---|
| ADN | Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen) |
| ADR | Accord relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße) |
| ATE | Acute Toxicity Estimate (Schätzwert akuter Toxizität) |
| CAS | Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigem Schlüssel, der CAS Registry Number) |
| CLP | Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen |
| DGR | Dangerous Goods Regulations (Gefahrgutvorschriften) Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter, siehe IATA/DGR |
| GHS | "Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben |
| IATA | International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport-Vereinigung) |
| IATA/DGR | Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr) |
| ICAO | International Civil Aviation Organization (internationale Zivilluftfahrt-Organisation) |
| IMDG | International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen) |

Österreich: de Seite: 20 / 21

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)



ESTRICHZEMENT

Nummer der Fassung: GHS 2.0 Ersetzt Fassung vom: 28.09.2021 (GHS 1) Überarbeitet am: 15.12.2021

| Abk. | Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen |
|-------|---|
| LoW | Abfallliste |
| PBT | Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch |
| REACH | Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe) |
| RID | Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter) |
| SVHC | Substance of Very High Concern (besonders besorgniserregender Stoff) |
| vPvB | Very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar) |

Wichtige Literatur und Datenquellen

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU.

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN). Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG). Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr).

Einstufungsverfahren

Physikalische und chemische Eigenschaften: Die Einstufung beruht auf der Grundlage von Prüfergebnissen des Gemisches.

Gesundheitsgefahren, Umweltgefahren: Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

Liste der einschlägigen Sätze (Code und Wortlaut wie in Abschnitt 2 und 3 angegeben)

| Code | Text |
|------|----------------------------------|
| H315 | Verursacht Hautreizungen. |
| H318 | Verursacht schwere Augenschäden. |
| H335 | Kann die Atemwege reizen. |

Haftungsausschluss

Die vorliegenden Informationen beruhen auf unserem gegenwärtigen Kenntnisstand. Dieses SDB wurde ausschließlich für dieses Produkt zusammengestellt und ist ausschließlich für dieses vorgesehen.

Ende des Sicherheitsdatenblatts.

Österreich: de Seite: 21 / 21